

system des staatsrechtlichen, und des Episcopalis-
mus, welcher dasselbe aus kirchlichen Erwägungen
bestimmt. Der Territorialismus geht von römisch-
rechtlichen Anschauungen aus, ist inhaltlich nur
eine Wiederholung des römischen Staatskirchen-
tums, betont die unbedingte Selbständigkeit der
weltlichen Gewalt (Königsrecht) und mindert
den weltlichen Herrscher auf Grund des römischen
Staatskirchenrechts gewisse Rechte in Bezug auf
die äußere Ordnung der Kirche (Kirchenhoheit).
Das Episcopalsystem stellte im 15. Jahrh. ins-
besondere in seinen hauptsächlichsten Vertretern
Baldy und Gratian, die Theorie von der Superiorität
des allgemeinen Konzils über den Papst auf.
Das Resultat des gemeinsamen Kampfes der engen
Verbündeten, Territorialismus und Episcopalis-
mus, gegen das System der päpstlichen Zentral-
gewalt, war es seit dem 11. bis 13. Jahrh. zur
juristischen Ausbildung und weltlichen Herrschaft
gelangte, war der Gallikanismus.

Die Grundlage des französischen Staats-
kirchenrechts bildet der zum Rechtspruchwort er-
habene Satz: *Rex Francorum superiorum in
temporalibus non agnoscit, non Papae Inno-
centij III. im Jahre 1213 förmlich anerkannt*
(c. 28 X 5, 33). Durch Verbot der Lehre des
römischen Rechts in Paris und Frankreich wollte
der Papst, wie er selbst sagt, die Unabhängigkeit
Frankreichs gegen die Papsten schützen, welche den
Kaiser als dominum mundi eine Jurisdiktion über
alle christlichen Fürsten und Nationen zuschrieben.
Diese Rechtslage nun wurde bald von französischer
Seite gegen den Papst selbst gemanövriert, um die
Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt von ihm
festzusetzen (Gschmeiss, *De recursu ab abusu*
(1903)). Zunächst bestritt der königliche Abokat
Pierre Dubois in seiner Schrift *Quaestio de
potestate papae* die Lehre der Kanonisten, daß
der Papst Herrscher aller Menschen sei. Nach
Publikation der Bulle *Unam sanctam* Boni-
facij VIII. (18. Nov. 1302) schien das alte Vor-
recht Frankreichs: *Rex Francorum superiorum
in temporalibus non agnoscit, bestrittigt*. König
Philipp der Schöne rief zur Verteidigung des-
selben die Professoren der Universität Paris in die
Schranken, welche das Nützlich in diesem litera-
rischen Kampf lieferten, nämlich Marsilius von
Padua, Johannes von Jandun, des Minoriten
Wilhelm von Occam und der allem den Dominikaner
Johannes von Paris (*De potestate regia
et papali*). Der Nachfolger Bonifacij VIII., Papst
Klement V., mußte im Jahre 1306 Frankreich
von der Bulle *Unam sanctam* wieder ausnehmen
(Privil. Moruit c. 2 Extravag. comm. 5, 7) unter
Anerkennung des Staates und des königlichen Un-
abhängigkeit auf weltlichem Gebiete. Um dieselbe
Zeit stellte Marsilius von Padua, unterstützt von
seinen Kollegen an der Pariser Hochschule, dem
Dominikaner Johannes von Paris und dem Minoriten
Ubertino von Casale, bezüglich der Kirchen-
verfassung dem Papalsystem des Episcopalis-

system gegenüber, welches er in seinem 1324 er-
schienenen *Defensor pacis* dahin formuliert:
Der Primas des Papstes habe nur den Zweck, die
Einheit der Kirche zu repräsentieren und zu erhalten,
er sei primatus honoris, nicht iurisdictionis;
die Hülfe der Kirchengewalt komme dem Episkopat
zu; das Konzil stehe über dem Papste. Von be-
deutsamer Verantwortung für diese Rechtsan-
schauungen waren die Beschlüsse der vom König
Philipp VI. nach Vincennes im Jahre 1329
einberufenen Versammlung von Geistlichen und
weltlichen Rechtsgelehrten, und zur praktischen An-
wendung kamen sie in der konfликтuellen Bewegung
bei den allgemeinen Kirchenversammlungen von
Lyon (1329/30) und Basel (1431/44). So haben die
monumentalen vier gallikanischen
Artikel vom 19. März 1562, verfaßt von Bellarm
auf Betreiben Ludwigs XIV. und Colbert, schon
lange vor ihrer eigentlichen Reaktation durch
den Bischof von Metz geschichte Hand als Lehr-
meinung ihre Rolle gespielt. Freilich ihren letzten
Ursprung aufzuspüren, wäre eines der schwierigsten
Probleme. Denn „Ihren lassen sich nicht auf Tag
und Stunde batiieren; sie kommen nicht mit dem
Stammbaum in der Hand auf die Welt“.

Anders die „gallikanischen Freiheiten“;
sie sind Geheh, und ihr Inhalt ist dem ersten
Lage an ungewissenheit: Ausschluß des Papstes
von jeder direkten Verfügung über Inner und
Einkünfte der französischen Kirche (J. Haller,
Papsttum und Kirchenreform, 1903). Ebenso
ungewissenheit ist ihr Geburtsort. Am 18. Febr.
1407 sind sie auf einer Pariser Nationalstaats-
debatte, am 15. Mai 1408 im Pariser Par-
lemente registriert worden. Wie ist man aber
im Jahre 1407 darauf gekommen, Freiheiten
der gallikanischen Kirche zu verhängen oder,
wie der Ausdruck lautet, ihre alten Freiheiten
wiederherzustellen? Zunächst gebrauchte die fran-
zösische Regierung bzw. die geistige Urheberin
und eigentliche Trägerin dieser ihrer Politik, die
Pariser Universität, die Lösung von den Freiheiten
der gallikanischen Kirche bei ihren Bemühungen
um Befestigung des abendländischen Schismas;
von ihr ist sie in den Unionenkampf hineingelagert
worden. Schon in der Denkschrift der Hochschule,
welche im Sommer 1394 die ganze Bewegung
einleitet, klingt einmal das Motto an von den
ecclesiae libertates ereptas. Deutlicher spricht
eine weitere Denkschrift vom Jahre 1395. *Libertés
et franchises de l'église de France* ist auf der
Synode vom Jahre 1398 ein geläufiges Schlag-
wort, auf welcher zugleich der Pariser Theologie-
professor Gilles Deschamps erklärt, wenn die
Befreiung der französischen Kirche von dem päp-
stlichen Joch bei dieser Gelegenheit nicht erreicht
werde, nachdem man so lange und so gründlich
darauf gestritten, dann werde sie überhaupt nie
zustande kommen. Die Unionverhandlungen sel-
ten demnach nur den willkommenen Anlaß zur
Erreichung dieses Zweckes bieten. Auf den zahl-